

BStGer BB.2013.29 vom 21. März 2013

Bundesstrafgericht, 2013-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.29

FR: TPF BB.2013.29 du 21 mars 2013

IT: TPF BB.2013.29 del 21 marzo 2013

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft (Art. 136 f. StPO).

Erwägungen

E. 4

Juli 2011, E. 1.1 mit weiteren Hinweisen);

- 3 -

- es sich bei den vom Beschwerdeführer angezeigten Delikte, welche in die Zuständigkeit des Bundes fallen, nicht um Antragsdelikte handelt, wes- wegen für die Konstituierung als Privatkläger eine ausdrückliche Erklä- rung notwendig gewesen wäre (Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO); - der Beschwerdeführer sich selbst als mutmasslich geschädigte Person vorliegend nicht als Privatkläger konstituiert hat, obwohl er als zweifacher Anzeigerstatter dazu die Möglichkeit gehabt hätte; - wie die Verfügung der BA richtigerweise anmerkt, eine Strafanzeige kein Ersatz ist für nicht existierende oder bereits ausgeschöpfte Rechtsmittel gegen nicht genehme gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Entscheide von Behörden; - demnach die Inanspruchnahme der Privatklägerstellung, selbst wenn sie denn vom Beschwerdeführer beabsichtigt gewesen sein sollte, rechts- missbräuchlich gewesen und ihr keine Beachtung zu schenken wäre; - der Beschwerdeführer somit offensichtlich auch nicht als Privatkläger be- schwerdelegitimiert wäre; - weiter die Person, die Anzeige erstattet, im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO ein anderer Verfahrensbeteiligter ist; - anderen Verfahrensbeteiligte die zur Wahrung ihrer Interessen erforderli- chen Verfahrensrechte einer Partei nur dann zustehen, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 2 StPO); - es beim vorgebrachten Sachverhalt und den erwähnten Strafbestimmun- gen auch offensichtlich an der für einen Anzeigerstatter erforderlichen unmittelbaren Betroffenheit in eigenen Rechten fehlt; - dem Beschwerdeführer gemäss den vorstehenden Ausführungen in mehrfacher Hinsicht die Beschwerdelegitimation abgeht; - die Beschwerde sich demnach als offensichtlich unzulässig erweist, wes- wegen auf sie ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO); - es weiter an den Strafbarkeitsvoraussetzungen im Sinne von Art. 303 Abs. 1 StPO mangelt; - weitgehend appellatorische Kritik an Gerichtsentscheiden und der an- wendbaren Gesetzgebung geübt wird und Rechtsauffassungen ausge- breitet werden, woraus indessen sich gegen das in bundesrechtlicher

- 4 -

Strafverfolgungskompetenz betroffene Personal keine konkreten strafba- ren Vorwürfe erschliessen; - die Beschwerde somit auch materiell im Sinne von Art. 390 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet einzustufen wäre, was gleichermassen zu einem Kurzverfahren

ohne Schriftenwechsel führte; - weiter jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BV; Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 138 III 217 E. 2.2.4); - gemäss obiger Ausführungen die Beschwerde sich zum Vornherein als aussichtslos erweist, infolgedessen das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist; - bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO); - die Gerichtsgebühr auf das reglementarisch vorgesehene Minimum von Fr. 200.-- festgesetzt wird (Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.